

# RS UVS Steiermark 1996/11/14 30.15-37/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1996

## Rechtssatz

Der Betrieb einer Krankenhausküche ist kein Gastgewerbe im Sinne des § 19 Abs 3 KJBG; der Betrieb von Kranken- und Kuranstalten ist nach § 2 Z 11 GewO in seiner Gesamtheit von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen. Den Materialien zu § 19 Abs 3 KJBG (390 Blg. Sten. Prot. Nr. XVIII GP) ist (nämlich) zu entnehmen, daß mit dieser Bestimmung eine Forderung der Arbeitgeberseite (Wirtschaft) zur Flexibilisierung des Sonntagsarbeitsverbotes für Jugendliche im Gastgewerbe, insbesondere für Zeiten der Hochsaison bzw. der Arbeitsspitzen, entsprochen wurde, während es in Krankenhausküchen solche saisonbedingte Schwankungen und sonstige besondere Arbeitsspitzen nicht gibt. Überdies besteht für jugendliche

Arbeitnehmer in Krankenhausküchen die Sonderregelung des § 19 Abs 2 iVm § 18 Abs 2 und 3 KJBG.

## Schlagworte

Gastgewerbe Krankenhausküche

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)